

Hafentarif für den Stadthafen Sassnitz



Tarif gültig ab dem 01.05.2025

I Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafens und der Kaianlagen werden Entgelte nach diesem Hafentarif erhoben.
- (2) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst alle zum Verantwortungsbereich der Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz (nachfolgend HBEG) gehörenden Wasser- und Landflächen, einschließlich der darauf befindlichen baulichen Anlagen innerhalb der Hafengrenzen des Stadthafen Sassnitz, jedoch nicht für die zur Vermietung vorgesehenen Gewerbeimmobilien und Parkflächen.
- (3) Für Leistungen, die im Geltungsbereich liegen und nicht in diesem Hafentarif aufgeführt sind, werden gesonderte Entgelte fällig und vertraglich vereinbart.

§2 Vertragsschluss, Entgeltarten, Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Mit der Inanspruchnahme der im § 1 Abs. 2 aufgeführten Hafenanlagen kommt ein Vertrag mit der HBEG zustande. Damit werden die Bestimmungen dieses Hafentarifs für den jeweiligen Nutzer wirksam.
Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Durchführung der Leistungen und Benutzung der Anlagen nach Punkt 1.
- (2) Für die Entgelte zahlungspflichtig sind die Benutzer der jeweiligen Anlagen nach §1 Abs. 2. Für die Benutzung von Wasserflächen, Kai-, Steg- und Wasserbauanlagen ist insbesondere der Eigner, der Reeder, bzw. der Benutzer von Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (3) Für alle sonstigen Entgelte ist zahlungspflichtig,
 - a) wer die Leistung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Zahlung der Entgelte durch eine Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer für die Abgabenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (4) Nach diesem Hafentarif werden von der HBEG folgende Entgelte erhoben:
 - a) Hafengeld
 - b) Liegegeld
 - c) Kaibenutzungsgeld
 - d) Sicherheitsgebühren für ISPS-Schiffe
 - e) Schiffsentsorgungsentgelt
 - f) Entgelt für Festmacherdienstleistungen
 - g) Entgelte für sonstige Hafendienstleistungen
- (5) Für die Umsetzung der Regelungen dieses Hafentarifs ist die HBEG berechtigt, externe Dienstleister zu verpflichten/ einzusetzen.
- (6) Die Höhe der genannten Entgelte ist in den Abschnitten II bis VII dieses Hafentarifs festgelegt. Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig. Ab dem 15. Tag nach der Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- (7) Für Neuausstellung und Versand von Rechnungen auf Grund von fehlerhaften Angaben durch den Auftraggeber wird zusätzlich ein Entgelt von 7,50 € pro Rechnung erhoben.
- (8) Bei den angegebenen Preisen handelt es sich Nettopreise (zzgl. gesetzl. MwSt.). Dies gilt nicht für Boote der Sport- und Freizeitschiffahrt (inkl. gesetzl. MwSt.)
- (9) Zahlungsmittel ist der EURO. Gerichtsstand ist Stralsund.

§3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Berechnung des Hafengeldes erfolgt pro Anlauf, der sich als ein Ein- und Ausgang definiert. Seeschiffe werden nach Bruttoreaumzahl (BRZ) entsprechend dem internationalen Schiffsmessbrief berechnet. Bei Doppelmessbriefen ist das größte Messergebnis Grundlage für die Berechnung.

Binnenschiffe, ausgenommen Binnentankschiffe, werden nach der aus dem Eichschein ersichtlichen maximalen Tragfähigkeit in Eichtonnen berechnet.

- (2) Liegen keine BRZ – Vermessungen vor, wird das Hafengeld für nicht vermessene Schiffe und sonstige Wasserfahrzeuge nach der Grundfläche berechnet, die sich aus der Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges in Quadratmetern (Bemessungseinheit) ergibt.
- (3) Angefangene Bemessungseinheiten werden voll berechnet.
- (4) Die Entgeltsätze dieses Hafentarifs sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer analog zum jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zusätzlich berechnet.

§4 Zahlungsbefreiungen

- (1) Von der Zahlung des Hafengeldes sind befreit:
 - a) Wasserfahrzeuge der Bundeswehr,
 - b) Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche oder Forschungsaufgaben des Bundes oder auf offizielle Einladung des Bundes, des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern oder der Stadt Sassnitz eingesetzt werden,
 - c) ausländische Regierungswasserfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
 - d) Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote und Seenotrettungsschiffe, wenn sie für ihre eigentliche Aufgabe eingesetzt werden,
 - e) Beiboote und Barkassen, die zu entgeltpflichtigen oder nach dieser Verordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie Ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden, Fahrzeuge, die den Hafen als Nothafen bzw. zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Fahrzeuge, die den in Not geratenen Fahrzeugen Hilfe leisten.

Nach Ablauf von 6 Stunden haben die unter Punkt (1) a) bis e) genannten Wasserfahrzeuge Liegegeld im Stadthafen Sassnitz gemäß „Sonstige Schifffahrt nicht genannte vermessene Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper“ oder „Sonstige Schifffahrt nicht genannte und nicht vermessene Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper“ zu zahlen.

§5 Mitteilungspflicht für Wasserfahrzeuge

Fahrzeugführer bzw. Eigner haben alle zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten (einschließlich einer eventuell vorliegenden Umsatzsteuerbefreiung) ihrer Fahrzeuge und Ladung, rechtzeitig vor Ankunft bzw. Verlassen des Hafens, in schriftlicher Form analog zu den in [Anlage 3](#) und [Anlage 4](#) aufgeführten Formularen, an die HBEG und das Hafenamt Sassnitz zu übermitteln. Auf Verlangen der HBEG sind die Schiffs-, Ladungs- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten der HBEG nicht oder unvollständig mitgeteilt, oder die Einsicht in die Schiffs-, Ladungs- und Beförderungspapiere verweigert, so werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Daten durch die HBEG, auf Kosten des Zahlungspflichtigen, geschätzt.

Nach eingegangener Schiffsanmeldung, entsprechend Abs. 1 wird durch die HBEG in Abstimmung mit dem Hafenamt, ein Liegeplatz zugewiesen.

Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte (z.B. Schiffsmakler) vertreten werden, bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

§6 Mitteilungspflicht für Landfahrzeuge zur Schiffsver- und entsorgung

- (1) Landfahrzeuge, die für die Erbringung von Dienstleistungen zur Schiffsver- und entsorgung die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Hafenanlagen befahren, müssen vom Dienstleister angemeldet werden und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die HBEG.
- (2) Die Anmeldung von Landfahrzeugen zur Schiffsver- und entsorgung hat an folgende Stellen zu erfolgen:
 - a) Hafenamt Sassnitz, sowie
 - b) bei der HBEG
- (3) Die Anmeldung von Landfahrzeugen muss mindestens die in [Anlage 2 – Formblatt](#) aufgeführten Angaben enthalten. Die Anmeldung kommt einem „Antrag auf Genehmigung“ gleich. Die Genehmigung wird von der HBEG erteilt. Eine Kopie erhält das Hafenamt.
- (4) Nach eingegangener Anmeldung entsprechend Absatz 1 bis 3 wird durch die HBEG ein Stellplatz zugewiesen.
- (5) Eine Kopie des Lieferscheins, mit Unterschrift des Kunden, ist dem Hafenbetrieb nach der Erbringung der Dienstleistung unaufgefordert zu übergeben.
- (6) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte (z. B. Schiffsmakler) vertreten werden, bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

§7 Sicherheitsbestimmungen – nach dem International Ship and Port Facility Security Codes (ISPS)

- (1) Die HBEG kann Bereiche der unter §1 Abs. 2 genannten Hafenanlagen als Hafensicherheitsbereich ausweisen und in diesen Bereichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, gemäß den Anforderungen des ISPS-Codes, durchsetzen. Alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr werden ausschließlich durch die HBEG, oder einen durch sie beauftragten Dritten, durchgeführt.

Der Zutritt zu Hafensicherheitsbereichen ist unbefugten Personen nicht gestattet. Jeglicher Zutritt muss bei der Hafensicherheit vorab per E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und Grund des Besuchs angemeldet werden. Bei Fehlen oder Unvollständigkeit der Voranmeldung kann der Zutritt zum Hafensicherheitsbereich verwehrt werden.

- (2) Zur Gewährleistung der mit der Einführung gemäß ISPS-Code notwendigen gesetzlichen Anforderungen an zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen im Hafenbereich wird durch die HBEG eine Sicherheitsgebühr nach diesem Tarif erhoben.
- (3) Kosten für eventuell erforderliches Sicherheitspersonal und eventuell erforderliche Unterstellmöglichkeit für dieses Personal werden in voller anfallender Höhe weiterberechnet.
- (4) Bei Ausrufung eines erhöhten Sicherheitsrisikos (Sicherheitsstufe 2 und 3) durch die zuständigen Behörden, werden die im Gefahrenabwehrplan der HBEG festgelegten Maßnahmen ausgeführt. Die Berechnung dafür erfolgt auf Grundlage des tatsächlichen Aufwands.

§8 Besondere Vereinbarungen

Die HBEG kann in Einzelfällen die Entgelte für die Benutzung der Hafen- und Kaianlagen sowie der Wasserflächen gesondert regeln.

Dies trifft insbesondere auf Schiffe mit schriftlichen Liegeplatzverträgen für den Stadthafen Sassnitz oder bei sonstiger, langfristig geplanter Nutzung zu.

§9 Gültigkeit

- (1) Die Bestimmungen dieses Hafentarifs der Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz treten mit Wirkung vom 01.05.2025 in Kraft und behalten bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.
- (2) Alle vorherigen Hafen- und Kaitarife verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

§10 Nichtnutzung von Hafenleistungen / Rückerstattungen

- (1) Bereits entrichtete Entgelte für die Nutzung von Hafeneinrichtungen, insbesondere für die Bereitstellung eines Liegeplatzes, werden bei Nichtinanspruchnahme der jeweiligen Leistung nicht erstattet. Dies gilt unabhängig vom Grund der Nichtnutzung.
- (2) Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nur, wenn der Hafennutzer nachweist, dass der Hafenbetreiber die Leistung schuldhaft nicht oder nur mangelhaft erbracht hat (§280 BGB). Im Übrigen gilt §615 Satz 1 BGB entsprechend: Der Anspruch auf das Entgelt bleibt bestehen, wenn die vereinbarte Leistung von Seiten des Hafenbetreibers ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt wurde, ungeachtet dessen ob diese vom Hafennutzer in Anspruch genommen wird.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Hafenbetreiber nach pflichtgemäßem Ermessen über eine anteilige Erstattung entscheiden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

II Tarif Bestimmungen

a) Fahrgast- und Ausflugsschiffahrt

(1) Hafengeld

Für Fahrgast- und Ausflugsschiffahrt mit ständigem Liegeplatz im Stadthafen Sassnitz.

<i>je BRZ</i>	<i>0,15 €</i>
---------------	---------------

Für alle anderen Fahrgast- und Ausflugsschiffe

<i>je BRZ</i>	<i>0,21 €</i>
---------------	---------------

(3) Schiffsliegengeld

Für Wasserfahrzeuge der Fahrgast- und Ausflugsschiffahrt mit ständigem Liegeplatz im Stadthafen Sassnitz, je ordnungsbehördlich zugelassene Person.

<i>je Kalenderjahr, Fälligkeit zum 31.03. eines jeden Jahres</i>	<i>29,50 €</i>
<i>je Monat</i>	<i>2,50 €</i>

Für alle anderen Fahrgast- und Ausflugsschiffe

<i>je BRZ</i>	<i>je angefangene 24 Stunden</i>	<i>0,11 €</i>
---------------	----------------------------------	---------------

(3) Kaibenutzungsgeld Fahrgast- und Ausflugsschiffe

Für die Benutzung der Kaianlagen durch Passagiere ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe (außer Kraftstoffe), die dem Eigenbedarf des Schiffes dienen, wird kein Kaibenutzungsgeld erhoben.

<i>je Passagier für jeden Eingang und Ausgang</i>	<i>0,55 €</i>
---	---------------

b) Passagier- und Kreuzfahrtschiffe

(1) Hafengeld

Für Passagier- und Kreuzfahrtschiffe

<i>je BRZ</i>	<i>0,32 €</i>
---------------	---------------

Für alle Passagier- und Kreuzfahrtschiffe entfällt das Hafengeld ab dem 40. Hafenanlauf im Kalenderjahr.

(2) Schiffsliegengeld

Für alle Passagierschiffe, die länger als 2 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, je angefangene 24 Stunden. Jedoch nicht für Kreuzfahrtschiffe.

<i>je BRZ</i>	<i>0,14 €</i>
---------------	---------------

(3) Kaibenutzungsgeld

Für die Benutzung der Kaianlagen durch Passagiere ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe (außer Kraftstoffe), die dem Eigenbedarf des Schiffes dienen, wird kein Kaibenutzungsgeld erhoben.

<i>je Passagier für jeden Eingang und für jeden Ausgang</i>	<i>1,90 €</i>
---	---------------

(4) Beim Einsatz von Tenderbooten

<i>Grundgebühr, je Tenderboot für jeden Eingang und für jeden Ausgang</i>	<i>147,50€</i>
<i>zzgl. je getendertem Passagier für jeden Einlauf und für jeden Auslauf</i>	<i>2,10 €</i>

(5) Sicherheitsentgelt

Das Sicherheitsentgelt wird für Wasserfahrzeuge über 500 BRZ im Regelbetrieb (Sicherheitsstufe 1) erhoben.

<i>je BRZ</i>	<i>0,10 €</i>
---------------	---------------

c) Fischereifahrzeuge

(1) Hafengeld

Für Wasserfahrzeuge der gewerblichen Fischerei

<i>je BRZ</i>	<i>0,24 €</i>
---------------	---------------

(2) Schiffsliegengeld

Für Wasserfahrzeuge der gewerblichen Fischerei, die länger als 2 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen.

<i>bis 500 BRZ</i>	<i>je angefangene 24 Stunden</i>	<i>0,08 €</i>
<i>über 500 BRZ</i>	<i>je angefangene 24 Stunden</i>	<i>0,10 €</i>

Für Wasserfahrzeuge der gewerblichen Fischerei (Berufsfischer) mit Heimathafen Sassnitz,

<i>bis 15 m Länge</i>	<i>je Halbjahr</i>	<i>215,00 €</i>
<i>über 15 m bis 20 m Länge</i>	<i>je Halbjahr</i>	<i>260,00 €</i>
<i>über 20 m bis 30 m Länge</i>	<i>je Halbjahr</i>	<i>340,00 €</i>

(3) Kaibenutzungsgeld

Für die Benutzung der Kaianlagen beim Umschlag von Gütern ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe (außer Kraftstoffe), die dem Eigenbedarf des Schiffes dienen, wird kein Kaibenutzungsgeld erhoben.

<i>Güterumschlag Fisch</i>	<i>je Tonne</i>	<i>1,15 €</i>
----------------------------	-----------------	---------------

d) Festliegende Schiffe mit gewerblicher Nutzung

Als Festlieger im Sinne des Tarifs gelten alle Schiffe und Wasserfahrzeuge, die 6 Monate ihren Liegeplatz nicht verlassen und danach weniger als 12-mal je Kalenderjahr den Hafen verlassen haben.

(1) Liegegeld

<i>je m² (Länge x Breite)</i>	<i>je Monat</i>	<i>7,30 €</i>
--	-----------------	---------------

(2) Entsorgungsnachweis

Entsorgungsnachweise für Schiffsabwasser müssen pro Abfuhr / Abholung innerhalb von 7 Tagen an die HBEG mbH Sassnitz gemeldet werden. Bei Fristüberschreitung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

<i>Verwaltungsgebühr</i>	<i>je Vorgang</i>	<i>10,00 €</i>
--------------------------	-------------------	----------------

e) Stillliegende Schiffe ohne gewerbliche Nutzung

Alle Schiffe die nicht mehr gewerblich genutzt werden und auch nicht am Seeverkehr teilnehmen.

Liegegeld

<i>je BRZ</i>	<i>je angefangene 24 Stunden</i>	<i>0,32 €</i>
<i>je m² (Länge x Breite)</i>	<i>je angefangene 24 Stunden</i>	<i>0,43 €</i>

f) Offshore Schifffahrt

(1) Hafengeld

Für Crew-Transfer Schiffe, Guard Schiffe und Arbeitsboote (z.B. Multicats), die für Offshore Firmen und/ oder im Offshore Einsatz tätig sind, je BRZ.

<i>bis 50 BRZ</i>	<i>0,59 €</i>
<i>von 51 bis 100 BRZ</i>	<i>0,57 €</i>
<i>von 101 bis 150 BRZ</i>	<i>0,54 €</i>
<i>von 151 bis 200 BRZ</i>	<i>0,50 €</i>
<i>über 201 BRZ</i>	<i>0,47 €</i>

Liegen für Crew Transfer Schiffe, Guard-Schiffe oder Arbeitsboote keine BRZ - Vermessungen vor, gelten die Regelungen für Hafen- und Liegegeld des Abschnittes - Sonstige Schifffahrt - nicht genannte und nicht vermessenen Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper des Hafentarifes.

(2) Liegegeld

Für Einrumpfschiffe (Monohull) wie Guard Schiffe, Arbeitsboote (z.B. Multicats) und Crew Transportboote, die für Offshore Firmen und/ oder im Offshore Einsatz tätig sind und einen Liegeplatz in Anspruch nehmen ist je angefangene 12 Stunden

<i>bis 100 BRZ</i>	<i>23,00 €</i>
<i>von 101 bis 200 BRZ</i>	<i>35,00 €</i>
<i>über 201 BRZ</i>	<i>40,50 €</i>

Für Mehrumpfschiffe (z.B. Twinhull/ SWATH) wie Crew-Transfer Schiffe, Guard Schiffe und Arbeitsschiffe, die für Offshore Firmen und/ oder im Offshore Einsatz tätig sind und einen Liegeplatz in Anspruch nehmen wird ein Liegegeldaufschlag berechnet. Dieser Liegegeldaufschlag beträgt 20 % zum o.g. Liegegeld, je angefangene 12 Stunden.

(3) Kaibenutzungsgeld

Für die Benutzung der Kaianlagen beim Umschlag von Gütern und Passagieren ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe (außer Kraftstoffe), die dem Eigenbedarf des Schiffes dienen, wird kein Kaibenutzungsgeld erhoben.

<i>je Passagier</i>	<i>2,30 €</i>
<i>sonstige Ladung, je Tonne</i>	<i>2,70 €</i>

(4) Entsorgungsentgelt

Für Crew-Transfer Schiffe, Guard Schiffe und Arbeitsboote (z.B. Multicats), die für Offshore Firmen und/ oder im Offshore Einsatz tätig sind, ist ein Entsorgungsentgelt zu zahlen.

<i>je Hafenanlauf</i>	<i>6,80 €</i>
-----------------------	---------------

Für alle Schiffe, die länger als 5 Tage einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, sind zusätzlich für je angefangene 5 Tage Liegezeit zu entrichten:

<i>je BRZ</i>	<i>0,05 €</i>
<i>je m²</i>	<i>0,02 €</i>

g) Sonstige Schifffahrt - nicht genannte vermessene Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper

(1) Hafengeld

Für alle sonstigen, nicht genannten, vermessenen Wasserfahrzeuge z.B. Frachtschiffe, Schlepper oder Seeschiffe, je BRZ

<i>bis 1000 BRZ</i>	<i>0,27 €</i>
<i>von 1001 bis 2000 BRZ</i>	<i>0,25 €</i>
<i>von 2001 bis 3000 BRZ</i>	<i>0,23 €</i>
<i>über 3000 BRZ</i>	<i>0,22 €</i>
<i>Werftneubauten zur Erprobungsfahrt</i>	<i>0,25 €</i>

(2) Schiffsliegengeld

Für Wasserfahrzeuge und andere Schwimmkörper, die länger als 2 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, je angefangene 24 Stunden.

<i>bis 500 BRZ</i>	<i>0,13 €</i>
<i>über 500 BRZ</i>	<i>0,11 €</i>
<i>Werftneubauten zur Erprobungsfahrt</i>	<i>0,10 €</i>

(3) Kaibenutzungsgeld

Für die Benutzung der Kaianlagen beim Umschlag von Gütern ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe (außer Kraftstoffe), die dem Eigenbedarf des Schiffes dienen, wird kein Kaibenutzungsgeld erhoben.

(4) Für Güterumschlag

<i>Sonstige Ladung, je Tonne</i>	<i>2,70 €</i>
<i>Gefahrgut lt. IMDG-Code, sofern keine Kraftstoffe für Schiffsbetankung), je Tonne</i>	<i>3,15 €</i>

(5) Sicherheitsgebühr für ISPS-Schiffe

Das Sicherheitsentgelt wird für Wasserfahrzeuge über 500 BRZ im Regelbetrieb (Sicherheitsstufe 1) erhoben. Pauschal je Hafenanlauf.

<i>erster Liegetag bis 1000 BRZ</i>	<i>214,00 €</i>
<i>erster Liegetag von 1001 bis 2000 BRZ</i>	<i>321,00 €</i>
<i>erster Liegetag von 2001 bis 3000 BRZ</i>	<i>428,00 €</i>
<i>erster Liegetag über 3001 BRZ</i>	<i>535,00 €</i>
<i>jeder weitere angefangene Liegetag</i>	<i>53,50 €</i>

h) Sonstige Schifffahrt - nicht genannte und nicht vermessene Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper

(1) Hafengeld

Für alle sonstigen, nicht genannten und nicht vermessenen z.B. Frachtschiffe, Schlepper oder Seeschiffe, je m²

<i>je m²</i>	<i>0,53 €</i>
-------------------------	---------------

(2) Schiffsliegegeld

Für Wasserfahrzeuge und andere Schwimmkörper, die länger als 2 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, je angefangene 24 Stunden.

<i>je m²</i>	<i>0,43 €</i>
-------------------------	---------------

(3) Kaibenutzungsgeld

Für die Benutzung der Kaianlagen beim Umschlag von Gütern ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe (außer Kraftstoffe), die dem Eigenbedarf des Schiffes dienen, wird kein Kaibenutzungsgeld erhoben.

(4) Für Güterumschlag

<i>Sonstige Ladung, Tonne</i>	<i>2,70 €</i>
<i>Gefahrgut lt. IMDG-Code, sofern keine Kraftstoffe für Schiffsbetankung), je Tonne</i>	<i>3,15 €</i>

(5) Sicherheitsgebühr für ISPS-Schiffe

Das Sicherheitsentgelt wird für nicht vermessene ISPS pflichtige Wasserfahrzeuge im Regelbetrieb (Sicherheitsstufe 1) erhoben. Pauschal je Hafenanlauf.

<i>erster Liegetag bis 1000 m²</i>	<i>214,00 €</i>
<i>erster Liegetag von 1001 bis 2000 m²</i>	<i>321,00 €</i>
<i>erster Liegetag von 2001 bis 3000 m²</i>	<i>428,00 €</i>
<i>erster Liegetag über 3001 m²</i>	<i>535,00 €</i>
<i>jeder weitere angefangene Liegetag</i>	<i>53,50 €</i>

i) Entgelte für Festmacherleistungen

(1) Festmacherleistungen sind generell in Anspruch zu nehmen und anzumelden. Ausnahmen ergeben sich aus den Absätzen 4 und 5. Diese Leistung muss 2 Stunden vorher beantragt werden.

(2) Das Entgelt für Festmacherleistungen beinhaltet das Fest- und Losmachen von vermessenen Wasserfahrzeugen.

<i>bis 200 BRZ</i>	<i>16,00 €</i>
<i>über 200 bis 350 BRZ</i>	<i>36,00 €</i>
<i>über 350 bis 500 BRZ</i>	<i>72,00 €</i>
<i>über 500 bis 1.000 BRZ</i>	<i>93,00 €</i>
<i>über 1.000 bis 2.000 BRZ</i>	<i>121,00 €</i>
<i>über 2.000 bis 3.500 BRZ</i>	<i>177,00 €</i>
<i>über 3.500 bis 5.000 BRZ</i>	<i>221,00 €</i>
<i>über 5.000 bis 7.500 BRZ</i>	<i>299,00 €</i>
<i>über 7.500 bis 10.000 BRZ</i>	<i>399,00 €</i>
<i>über 10.000 bis 12.500 BRZ</i>	<i>459,00 €</i>
<i>über 12.500 bis 15.000 BRZ</i>	<i>559,00 €</i>
<i>über 15.000 bis 17.500 BRZ</i>	<i>653,00 €</i>
<i>über 17.500 bis 20.000 BRZ</i>	<i>763,00 €</i>
<i>über 20.000 bis 25.000 BRZ</i>	<i>925,00 €</i>
<i>über 25.000 bis 30.000 BRZ</i>	<i>1.097,00 €</i>
<i>über 30.000 BRZ</i>	<i>1.288,00 €</i>

- (3) Für nicht vermessene Wasserfahrzeuge sind Festmacherleistungen in Anspruch zu nehmen. Das Festmacherentgelt beinhaltet das Fest- und Losmachen von Wasserfahrzeugen, entsprechend Grundfläche (max. Länge x max. Breite) je m².

bis 200 m ²	0,11 €
über 200 m ²	0,21 €

- (4) Wasserfahrzeuge die eine Gesamtlänge von 30 m nicht überschreiten, können von der generellen Festmacherpflicht befreit werden.

Ausnahmen für die Befreiung, bedürfen der vorherigen Antragsstellung bei der HBEG, entbinden allerdings nicht von der Entrichtung des Entgelts für Festmacherleistungen. Ausnahmen von Festmacherleistungen, kommt ausschließlich nur dann zur Anwendung, wenn das Wasserfahrzeug durch die Schiffsbesatzung selbst fachgerecht seemännisch fest-/ losgemacht werden kann.

- (5) Wasserfahrzeuge der Fahrgast- und Ausflugsschiffahrt mit ständigem Liegeplatz im Stadthafen Sassnitz, können von der generellen Festmacherpflicht befreit werden. Eine solche Befreiung bedarf der vorherigen Antragsstellung bei der HBEG und dem Hafenamt und kommt ausschließlich nur dann zur Anwendung, wenn das Wasserfahrzeug durch die Schiffsbesatzung selbst fachgerecht seemännisch fest-/ losgemacht werden kann.

j) Entgelte für sonstige Umschlags- und Hafendienstleistungen

- (1) Für die Benutzung von Kaianlagen, Umschlags – und Kaieinrichtungen ist ein Entgelt zu zahlen. Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe (außer Kraftstoffe), die dem Eigenbedarf des Schiffes dienen, wird kein Kaibenutzungsgeld erhoben.

Das Umschlags- und Dienstleistungsentgelt beträgt:

<i>Fischumschlag über Löschrücke</i>	• 36,00 €	Tonne
<i>Fischumschlag mittels Heringspumpe</i>	• 22,00 €	Tonne
<i>Fischumschlag über Keller Fischhalle (inkl. Eis und Transport)</i>	• 45,00 €	Tonne
<i>Umschütten von Fisch in Transportbehälter (inkl. Eis und Transport)</i>	• 27,00 €	Tonne
<i>Umstapeln von Fischkisten</i>	• 0,50 €	Kiste
<i>Fischkisten waschen</i>	• 0,57 €	Kiste
<i>Lagerkosten Leichtkühlfläche</i>	• 3,50 €	m ² & Tag
<i>Kurzzeitige Lagerfläche für Materiallagerung (Freilager)</i>	• 1,00 €	m ² & Tag
<i>Gabelstaplereinsatz mit Fahrer</i>	• 99,50 €	Stunde
<i>Kleintransporter (Multicar) mit Fahrer</i>	• 76,00 €	Stunde
<i>Warte- und Stillstandszeiten beim Umschlag</i>	• 40,50 €	Stunde
<i>Personalkostensatz (auf Stundenbasis)</i>	• 47,50 €	Stunde
<i>Kranarbeiten mit Kaikran (5to) inkl. Fahrer</i>	• 130,00 €	Stunde
<i>Arbeitsbooteinsatz mit Mitarbeiter (Fahrer)</i>	• 110,00 €	Stunde
<i>Bereitstellung E-Anschluss je Monat</i>	• 47,50 €	Anschluss
<i>Bereitstellung Wasseranschluss je Monat</i>	• 29,50 €	Anschluss
<i>Entnahme Elektroenergie für Schiffsversorgung und sonstige mobile Einrichtungen, inklusive Westhafen komplett</i>	• 0,41 €	kWh
<i>Entnahme Elektroenergie für Gewerbemieter (Festanschlüsse)</i>	• 0,31 €	kWh
<i>Entnahme Wasser für Schiffsversorgung und sonstige mobile Einrichtungen</i>	• 4,50 €	m ³
<i>Abgabe Schiffsabwasser bei Selbstentsorgung in Kanalisation Abwasserabgabe</i>	• 9,50 €	m ³
<i>Managementgebühr für verauslagte Kosten</i>	• 10% vom Nettopreis	

- (2) Für Leistungen der HBEG, die pro Personalkostensatz abgerechnet werden und außerhalb der normalen Arbeitszeit zu erbringen sind, werden folgende Zuschläge wirksam:

Montag bis Freitag (16:00-22:00 Uhr)	25 %
Montag bis Freitag (22:00-06:00 Uhr)	100%
<i>Sonabend sowie an Vorfeiertagen, sofern dieser auf einen Werktag fällt</i>	25 %
<i>Sonntag, ganztägig</i>	100 %
<i>an Vorfeiertagen, sofern dieser nicht auf einen Werktag fällt</i>	100 %
<i>an gesetzlichen bzw. hohen Feiertagen, ganztägig</i>	125 %

Für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen wird eine Infrastrukturnutzungsgebühr erhoben. Die Anmeldung erfolgt beim Hafenamt. Hierzu ist die auszufüllen und dem Hafenamt zu übermitteln.

Infrastrukturnutzungsgebühr	60,00 €
-----------------------------	---------

Für alle Schiffe ist bei Schiffsbetankung und Bunkervorgängen mit Kraftstoffen aller Art ein Entgelt zu zahlen. Entgeltspflichtig ist das Betankungsunternehmen.

Infrastrukturnutzungsgebühr pro Bunkervorgang	60,00 €
---	---------

<i>je 100 l Kraftstoff</i>	0,20 €
----------------------------	--------

Für den Fall, dass die entsprechenden Belege nicht unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach Betankung eingereicht werden, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.

k) Entsorgungsentgelte für Schiffsabfälle

Für alle Wasserfahrzeuge, die den Stadthafen Sassnitz anlaufen, ist Entsorgungsgrundentgelt zu entrichten. Gemäß Abfallbewirtschaftungsplan wird durch die HBEG das Schiffsabfallentsorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchAbfEntG M-V) durchgesetzt.

Die Entgeltspflichtigen erwerben durch die Zahlung des Entgeltes einen Anspruch auf Übernahme der Entsorgung von Schiffsabfällen, die bei ordnungsgemäßigem Schiffsbetrieb regelmäßig anfallen (Standardentsorgung). Die HBEG kann Höchstmengen für die Entsorgung bestimmter Schiffsabfälle (Standardentsorgung) festlegen oder besonders entsorgungsaufwändige Schiffsabfälle von der Standardentsorgung ausschließen (gemäß [Anlage 1](#) – Übersicht über die Entsorgung von Schiffsabfällen). Wasserfahrzeuge, die eine der zuständigen Behörde erteilte Ausnahme entsprechend § 12 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes vorlegen, sind von der Zahlung des Entsorgungsentgeltes befreit.

Das Entsorgungsgrundentgelt für alle Wasserfahrzeuge beträgt, pro Hafenanlauf

<i>je BRZ</i>	0,06 €
<i>Mindestentgelt für Seeschiffe</i>	41,00 €

Für Schiffsabfallmengen, die die aufgeführten Höchstmengen überschreiten, ist ein gesondertes Entsorgungsentgelt zu zahlen. Dieses fällt auch bei Gestellung einer separat bestellten Abfallentsorgung z.B. durch Container oder Mulden an.

je m ³ Abfall	160,00 €
--------------------------	----------

Für Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die länger als fünf Tage einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, sind zusätzlich zu Pkt. 3) für je angefangene fünf Tage Liegezeit zu entrichten:

je BRZ	0,05 €
je m ²	0,02 €

Alle Schiffe, die in dichter Folge mehrere Häfen anlaufen, im zuletzt angelaufenen Hafen ordnungsgemäß entsorgt haben und denen vom Hafenamt gemäß § 7 Abs. 2 SchAbfEntG M-V eine Ausnahme von der Entsorgungspflicht erteilt wurde, sind von der Entgeltzahlung befreit.

Eine im Stadthafen Sassnitz geplante Entsorgung von Schiffsabfällen ist 24 Stunden vor Einlaufen des Schiffes dem Hafenamt mitzuteilen (gemäß Formblatt [Anlage 4](#)).

Im Falle von Unzulänglichkeiten bei der Entsorgung von Schiffsabfällen im Stadthafen Sassnitz sind ebenfalls das Hafenamt und die HBEG zu informieren.

I) Sport- und Freizeitschifffahrt

(1) Hafengeld

Für Sport- und Freizeitschiffe sowie Gastlieger, entfällt das Hafengeld. Dies gilt auch für Traditions- und Großsegler.

(2) Festmachergeld

Für Traditions- und Großsegler ist ein pauschales Entgelt für Festmacherleistungen zu zahlen. Diese Leistung ist rechtzeitig, mindestens 6 Stunden vor Ankunft des Schiffes schriftlich bei der HBEG anzumelden. Für Sport- und Freizeitschiffe entfällt das Festmacherentgelt.

einmalig	35,00 €
----------	---------

(3) Liegegeld

Für Sport- und Freizeitschiffe, einschließlich Traditions- und Großsegler, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.

- Die Sondernutzung mit Reservierung von Liegeplätzen für Sport- und Freizeitschiffe, einschließlich Traditions- und Großsegler bei Großveranstaltungen wird separat geregelt. Hier erfolgt die Berechnung des Liegegeldes entsprechend einer Nutzungsvereinbarung in Bezug auf das Veranstaltungskonzept.
- Für die vorübergehende Liegeplatznutzung bis zu 3 Wochen außerhalb der Schwimmsteganlage je angefangene 24 Stunden.

Im Liegegeld inbegriffen sind die Müllentsorgung (an den Müllsammelplätzen) sowie die Nutzung von Sanitäranlagen (Duschen exklusive). Kosten für Elektroenergie, Wasser und Abwasser sind separat zu entrichten.

bis 8 m Länge	7,50 €* [*]
über 8 m bis 10 m Länge	10,50 €* [*]
über 10 m bis 12 m Länge	13,50 €* [*]
über 12 m bis 14 m Länge	17,00 €* [*]
über 14 m bis 16 m Länge	19,50 €* [*]
über 16m Schiffslänge, je Meter der Gesamtlänge	2,50 €* [*]
Aufschlag für Mehrrumpfschiffe	50 %*

- c) Für die fortlaufende Liegeplatznutzung von mehr als 3 Wochen außerhalb der Schwimmsteganlage, je Monat. Nicht inbegriffen sind Kosten für Elektroenergie, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung und die Nutzung von Sanitäranlagen.

<i>bis 6 m Länge</i>	<i>90,00 €</i>
<i>bis 8 m Länge</i>	<i>110,00 €</i>
<i>bis 10 m Länge</i>	<i>130,00 €</i>
<i>bis 12 m Länge</i>	<i>150,00 €</i>
<i>zzgl. je weiterem Meter Schiffslänge</i>	<i>11,00 €</i>
<i>Aufschlag für Mehrrumpfschiffe</i>	<i>50 %</i>

- d) Für die saisonale oder jährliche Nutzung von Dauerliegeplätzen an der Schwimmsteganlage pro Jahr. Im Liegegeld inbegriffen sind die Müllentsorgung (an den Müllsammelplätzen), die Nutzung von Sanitäranlagen (Duschen exklusive) sowie die Entnahme von Frischwasser. Kosten für Elektroenergie und Abwasser sind separat zu entrichten.

<i>Länge x Breite Hauptsaison (HS) 01.04.- 31.10. eines jeden Jahres</i>	<i>42,00 € / m²</i>
<i>Länge x Breite Hauptsaison (NS) 01.11.- 31.03. eines jeden Jahres</i>	<i>18,00 € / m²</i>
<i>Mindestgröße</i>	<i>25 m²</i>
<i>Aufschlag für Mehrrumpfschiffe</i>	<i>50 %</i>

Rechenbeispiel 01.01. bis 31.12. Hauptsaison (HS): Länge 10,00 m x Breite 3,50 m x 42,00 € = 1.470,00 € plus Nebensaisonsaison (NS): Länge 10,00 m x Breite 3,50 m x 18,00 € = 630,00 €, Gesamtsumme 2.100,00 €

- e) Für die vorübergehende Nutzung der Liegeboxen der Schwimmsteganlage bis zu 3 Wochen, je angefangene 24 Stunden, Abrechnungszeitraum von 12:00 Uhr bis 12:00 Uhr

<i>Liegebox für Schiffe bis 2,50 m – 9,00 m (LB 1 – 17)</i>	<i>16,00 €</i>
<i>Liegebox für Schiffe bis 3,50 m – 11,00 m (LB 18 – 31 und LB 42 – 57)</i>	<i>18,00 €</i>
<i>Liegebox für Schiffe bis 4,00 m – 13,00 m (LB 32 – 41)</i>	<i>20,00 €</i>
<i>Liegebox für Schiffe bis 4,50 m – 14,00 m (LB 58 – 90 und LB 94 – 100)</i>	<i>22,00 €</i>
<i>Liegebox für Schiffe bis 5,00 m – 17,00 m (LB 101 – 106)</i>	<i>28,00 €</i>
<i>Liegebox für Schiffe bis 6,50 m – 19,00 m (LB 91 – 93)</i>	<i>40,00 €</i>

(4) Sonstige Leistungen für die Sport- und Freizeitschiffahrt einschließlich Traditions- und Großsegler.

Für Sport- und Freizeitschiffe die einen Liegeplatz an der Schwimmsteganlage in Anspruch nehmen ist ein Pauschalbetrag für Strom, Wasser, und die Müllentsorgung pro Übernachtung zu zahlen:

<i>Servicepauschale (Strom, Wasser, Müllentsorgung)</i>	<i>5,00 €</i>
---	---------------

Für Dauerlieger die an der Schwimmsteganlage liegen und sonstige Leistungen in Anspruch nehmen, nach Verbrauch:

<i>Strom, je kWh</i>	<i>0,41 € netto/ 0,49 € brutto</i>
----------------------	------------------------------------

Für Dauerlieger, Traditions- und Großsegler, die nicht an der Schwimmsteganlage liegen und sonstige Leistungen in Anspruch nehmen, nach Verbrauch:

<i>Strom, je kWh</i>	<i>0,41 € netto/ 0,49 € brutto.</i>
<i>Wasser, je 0,5 m³</i>	<i>2,25 € netto/ 2,67 € brutto.</i>

Die Nutzung von Duschen, Waschmaschinen und des Abwasserentsorgungssystems, erfolgt über Münzeinwurf an Automaten und sind nicht Bestandteil des Liegegeldes.

Die Kurabgabe ist separat zu entrichten. Diese richtet sich nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Stadt Sassnitz.

Alle aufgeführten Preise für die Sport- und Freizeitschiffahrt verstehen sich inkl. der gesetzl. MwSt..

Ansprechpartner

Ansprechpartner für die Marina:

Hafenmeister

+49 (0) 151 / 599 179 72

hafenmeister@stadthafen-sassnitz.de

Ansprechpartner für meldepflichtige Schiffe:

Hafenamt Sassnitz

+49 (0) 38392 / 66 11 88

+49 (0) 151 / 566 572 05

operator@sassnitz.de

Kontaktadressen – Verwaltung

Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz

Hafenstraße 12, Haus D

18546 Sassnitz

+49 (0) 38392 665377

info@stadthafen-sassnitz.de

Anlage 1 - Übersicht über die Entsorgung von Schiffsabfällen

Schiffsabfälle		Annahmepflicht	Im pauschalen Entsorgungsentgelt enthalten	maximale Abgabemenge	Bemerkungen
Ölhaltige Abfälle	Altöl	Ja	Ja	In Summe 1,0 m³	
	Bilgenwasser	Ja	Ja		
	Separatorenschlamm	Ja	Ja		
	Tankwaschwasser	Ja	Ja		
	Ballastwasser und -schlamm	Ja	Ja		
	Ölhaltige Werkstattabfälle	Ja	Ja		Ölfilter, ölhaltige Putzlappen, Öldosen usw.
Abwasser	Grauwasser	Ja	Ja		Unter Marpol nicht erfasst, z. B. Dusch-/Waschwasser
	Schwarzwasser	Ja	Ja		Abwasser aus Toiletten
Müll	Wertstoffe (Papier, Glas, Leichtverpackungen)	Ja	Ja	0,5 m³	Verpackungsmaterial des „täglichen Bedarfs“
	Speiseabfälle	Ja	Ja	0,5 m³	
	Verbrennungsasche	Ja	Ja	1,0 m³	
	Mit Chemikalien, Farbstoffen, Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Abfällen vermischte Abfälle	Ja	Ja	0,5 m³	Sortierkosten werden gesondert in Rechnung gestellt
	Leuchtstoffröhren, Batterien, Farbstoffe	Ja	Nein		
	Isolationsmaterial (Styropor, Glaswolle, usw.)	Ja	Ja	0,5 m³	

	Elektrogeräte (Kühlschränke, Fernseher, Radar usw.)	Ja	Ja	4 Stück	
	Maschinenteile, Schrott	Ja	Nein		
	Rückstände, die aus nicht alltäglichen Reinigungs- und Reparaturarbeiten herrühren	Ja	Nein		
	Alle weiteren, nicht aufgeführten Schiffsabfälle	Ja	Nein		
Ladungsbedingte Abfälle	Stoffe, die aufgrund ihrer Verwendung an Bord für Zwecke des Stauens oder des Umschlags von Ladung zu Abfall geworden sind (Stauholz, Schalungs- oder Verpackungsmaterial, Paletten, Draht- und Stahlbänder zum Verzurren)	Ja	Nein		
Ladungsrückstände	Nach Abschluss der Lösch- und Reinigungsverfahren an Bord in Laderäumen oder Tanks befindliche Reste von Ladungen sowie die beim Laden oder Löschen verursachten Überreste und Überläufe	Ja	Nein		

Für alle hier nicht erfassten Abfälle erfolgt die Abrechnung separat, gemäß Preisliste des ortsansässigen Entsorgungsunternehmens. Die rechtzeitige Anmeldung über den Hafen-Dispatcher/Hafenmeister ist unbedingt erforderlich.

Anlage 2 - Anmeldung von Landfahrzeugen Gemäß § 6 des Hafentarifes (Antrag auf Genehmigung)

Verteiler: operator@sassnitz.de; hafendienste@stadthafen-sassnitz.de; info@stadthafen-sassnitz.de

Geplanter Zeitraum für die Hafennutzung

Datum	
Uhrzeit	

Antragssteller/ Rechnungsanschrift

Unternehmen	
Rechnungsanschrift	

Art der Dienstleistung (Bitte ankreuzen)

Schiffsbetankung	☐	Schiffsname	
Schiffsausrüstung	☐	Schiffsname	

Sonstige Dienstl.	(Bitte Ausfüllen)
-------------------	-------------------

Umschlagsgut/ -menge

Beschreibung	
--------------	--

Fahrzeugtyp/ Spedition

Beschreibung	
Besonderheiten	

Polizeiliches Kennzeichen

Fahrzeug	
Trailer	

Ort, Datum d. Anmeldung

Unterschrift, Stempel Antragsteller

----- Wird durch die HBEG/ Hafenamt ausgefüllt -----

Zugewiesener Stellplatz/ Anleger

--

Auflagen

--

Genehmigung erteilt _____

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel HBEG/ Hafenamt

Anlage 3 - Schiffsanmeldung / Notice of Arrival
18546 Sassnitz
E-mail: operator@sassnitz.de
UKW-Kanal 15 / 69 - VHF Channel 15 / 69 Call : Sassnitz Port

Schiffsname / Ship's Name:
IMO - Nummer:

Rufzeichen / Call Sign:	BRZ / Gross Tonnage:
Heimathafen / Home Port:	NRZ / Net Tonnage:
Flagge / Flag:	TDW / Deadweight:
Abgangshafen / Port of Origin:	Länge / Length over all:
Abgangsland / Country of Origin:	Breite / Breadth extreme:
Laden / Loading ☐	Löschen / Discharging ☐
Ladungsart / Kind of Cargo:	Tiefgang / Draught:
Menge / Quantity:	Tiefg. Max. / Draught max.:
Wasseranschluss / Water Connection: Y ☐ N ☐	
Stromanschluss / Power Supply : Y ☐ N ☐	Ampere/ Voltage:
ETA Datum / Date:	ETA Ortszeit / Local time:
Zolltarifnummer / customs tariff number:	

Liegeplatz / Berth:

Schiffstyp / Vessel typ

☐ Fischereifahrzeug / Fishing boat	☐ RoRo-Schiff / Ro-ro ship
☐ Fahrgastschiff / Passenger boat	☐ Frachtschiff / Freighter
☐ Ausflugsschiff / Excursion boat	☐ Schlepper / Tug
☐ Kreuzfahrtschiff / Cruise vessel	☐ Offshore Schiff / Offshore vessel
☐ Werfterprobung / Yard vessel	☐ Sonstiges Fahrzeug / Others

Rechnungsadresse / invoice address

Firma / Company:		
Postanschrift / Adresse		
Telefon / Phone:	Fax:	Email/invoice:
Datum / Date:	Ansprechpartner / Contact person:	
Im Auftrag von / On behalf of:		
Bemerkungen / Remarks:		
Unterschrift / Signature		

Anlage 4 – Meldung gemäß § 6 Abs. 1 des Schiffsabfallentsorgungsgesetz

Notification of Waste delivery as referred to in § 6, 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz

Schiffsname <i>Name of vessel:</i>		Call sign:	
Flaggenstaat <i>Flag State:</i>		IMO No.:	
Vorheriger Anlaufhafen <i>Last port of call:</i>		ETD:	
Nächster Anlaufhafen <i>Next port of call:</i>		ETA:	
Letzter Hafen, in dem Schiffsabfälle entsorgt wurden <i>Last port when ship-generated waste</i>		Datum <i>Date:</i>	

Entsorgen Sie/ Are you delivering?

☐ den Gesamten/ all ☐ einen Teil des/ some ☐ keinen / non Abfall/ Waste

Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite Spalte entsprechend ausfüllen. In allen anderen Fällen sind alle Spalten auszufüllen. If delivering all waste please complete column 2. In all other cases, please complete all columns.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Abfallart <i>Type of waste</i>	Zu entsorgender Abfall <i>Waste to be disposed (m³)</i>	Max. Lagerkapazität <i>Max. storage capacity on board (m³)</i>	An Bord verbleibender Abfall <i>Amount of waste retained on board (m³)</i>	Geschätzte Abfallmenge, die bis zum nächsten Anlaufhafen anfällt <i>Estimated amount up to next port call (m³)</i>	Zu beschreibender Abfall <i>Waste to be described</i>
1.					
Bilgenwasser <i>Oily Bilge Water</i>					
Ölschlamm <i>Sludge</i>					
Rückstandsöl <i>Waste Oil</i>					
Sonstige <i>Others (specify)</i>					
2.					
Essensreste <i>Food Waste</i>					
Kunststoff <i>Plastic</i>					
Hausmüll <i>Mixed Garbage/ Domestic</i>					
Frittieröl <i>Cooking oil</i>					
Betriebsmüll <i>Operational Waste</i>					
3.					
Grauwasser <i>Sewage</i>					

--

Anmerkungen/ Notes

1. Diese Angaben können für die Zwecke der Hafenstaatskontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden. / *This information may be used for Port State Control and other inspection purposes.*

Bestätigung/ Confirmation

Datum/ Date:		Signature:	
--------------	--	------------	--

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben genau und zutreffend sind.

I confirm that the above details are accurate and correct and there is sufficient dedicated onboard capacity to store all waste generated between notification and the next port at which waste will be delivered.

Anlage 5 – AGB und Preisliste Sondernutzung Liegeplätze bei Großveranstaltungen im Stadthafen Sassnitz

Großveranstaltung: Sail GP Sassnitz

Veranstaltungszeitraum: 11.08.2025 bis 19.08.2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Der Abschluss einer Vereinbarung für die Sondernutzung eines Liegeplatzes bei Großveranstaltungen im Stadthafen Sassnitz regelt die Reservierung eines Liegeplatzes für den angegebenen Zeitraum. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung wird diese verbindlich.

2. Zahlungsbedingungen

Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug löst sich die Vereinbarung auf und der Anspruch auf den reservierten Liegeplatz entfällt.

3. Rücktritt/ Stornierung

Eine kostenfreie Stornierung ist bis 30 Tage vor Anreise möglich. Danach werden 70% des Liegeplatzentgelts als Stornogebühr einbehalten. Bei Nichtanreise zum vereinbarten Anreisetag werden 100 % des Liegeplatzentgelts als Stornogebühr einbehalten.

4. Mitgeltende Ordnungen und Bestimmungen

Es gilt die Hafennutzungsordnung der Stadt Sassnitz in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Großveranstaltung. Den Anweisungen des Hafenpersonals und der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten.

5. Einschränkungen der Nutzung

Zeitliche Einschränkungen beim Ein- und Auslaufen in den Hafen sowie die landseitige Erreichbarkeit der Steg- und Kaianlagen, die sich aus der Organisationsstruktur der Großveranstaltung ergeben werden vom Nutzer akzeptiert. Hinweise zu Einschränkungen werden an den Informationstafeln und im Hafenmeisterbüro veröffentlicht.

6. Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung der Vereinbarung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Weitere Informationen finden sie in der Datenschutzerklärung.

7. Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Stralsund.

Preisliste

Alle aufgeführten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzl. MwSt..

Reservierte Liegeplätze Schwimmsteganlage Stadthafen Sassnitz

11., 12. und 19.08.2025	je Tag	50,00 €
13., 14. und 18.08.2025	je Tag	100,00 €
15., 16. und 17.08.2025	je Tag	150,00 €

Reservierte Liegeplätze an Brücke 1 und 3 sowie Pieranlagen

11., 12. und 19.08.2025	je Tag bis 15 m	50,00 €	je Tag bis 30 m	80,00 €
13., 14. und 18.08.2025	je Tag bis 15 m	100,00 €	je Tag bis 30 m	170,00 €
15., 16. und 17.08.2025	je Tag bis 15 m	150,00 €	je Tag bis 30 m	250,00 €